



**Nachwahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät  
Wintersemester 2019/20  
– Alle Gruppen außer Studierende –**

**I. Sitzverteilung**

Im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät findet folgende Nachwahl statt:

- elf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- vier Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
- zwei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals

**II. Wahlrecht, Wahlverzeichnis und Amtszeit**

Stichtag für die Ermittlung der Wahlberechtigung ist der 25.04.2019.

Es darf nur wählen, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis kann von Montag bis Freitag 9.00 – 11.00 Uhr, im Wahlamt - Raum S 4058 - eingesehen werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 der Wahlordnung können Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis, gegen die Nichtzulassung einer Kandidatur und gegen die Wahlvorschlagsliste unter Beachtung der Fristen nach § 22 Abs. 1 der Wahlordnung im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden.

Die Amtszeit beginnt am 06.02.2020 und endet am 30.09.2021. Der Beginn der Amtszeit verschiebt sich bei Vorliegen eines Einspruchs gegen das vorläufige Wahlergebnis.

**III. Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen / Fakultäten**

Wer mehreren Gruppen angehört, ist in der ersten nach der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 HmbHG in Betracht kommenden Gruppe wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch der Gruppe der Studierenden angehören; diese sind in der Gruppe des akademischen Personals wahlberechtigt und wählbar.

Wer mehreren Fakultäten angehört, ist in der ersten nach der Reihenfolge des § 4 Abs. 2 Grundordnung in Betracht kommenden Fakultät wahlberechtigt und wählbar.

**IV. Wahlverfahren**

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl durchgeführt. Die Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt.

## **V. Wahlvorschläge**

**Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlamt bis zum 11.11.2019, 14.00 Uhr, zugegangen sein.**

Es sind die vom Wahlamt erstellten [Formulare](#) zu verwenden. Insbesondere ist zu beachten:

Pro Wahlvorschlag ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen; die Stellvertretung kann für bis zu drei Personen erfolgen. Die Bewerbung auf mehreren Listen oder als Kandidatin oder Kandidat und als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist unzulässig.

Dem Wahlvorschlag ist die eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen.

Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Ein zu einer Liste zusammengefasster Wahlvorschlag muss die Reihenfolge der Bewerbungen erkennen lassen und der [Geschlechterquotenregelung nach § 11 Abs. 5 der Wahlordnung](#) genügen.

## **VI. Wahltermin**

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Den Wahlberechtigten werden Wahlunterlagen an die Wohnanschrift übersandt. Den Wahlberechtigten, denen bis zum 06.01.2020 keine oder fehlerhafte Wahlunterlagen zugegangen sind, obliegt es, sich diese beim Wahlamt bis zum 20.01.2020 13.30 Uhr, persönlich aushändigen zu lassen.

**Die Stimmzettel müssen dem Wahlamt bis zum 20.01.2020, 14.00 Uhr, zugegangen sein.**

Zur Beförderung der Rücksendeumschläge haben Sie neben der persönlichen Abgabe beim Wahlamt folgende Möglichkeiten:

- Einwurf in den Briefkasten im Eingangsbereich des Gebäudes im Mittelweg 177 oder
- Beförderung mit der Bundespost.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt universitätsöffentlich und findet am 21.01.2020 statt. Das vorläufige Ergebnis der Wahl wird am 22.01.2020 universitätsöffentlich bekanntgemacht.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website vom Wahlamt](#).

Es gilt die [Wahlordnung vom 6. April 2017](#).